

Anlage 2 Maßnahmenblätter

Anlage 2.1 – 2.6	Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen
Anlage 2.1	V 1 - Ökologische Baubegleitung (ÖBB)
Anlage 2.2	V 2 - Bauzeitenregelung – Baufeldräumung
Anlage 2.3	V 3 - Vergrämnungsmaßnahmen Boden- und Gehölzfreibrüter
Anlage 2.4	V 4 – Ökologische Fällkontrolle einschließlich Horstkontrolle
Anlage 2.5	V 5 – Kontrolle und Pessimierung von Nischenhabitaten
Anlage 2.6	V 6 – Verhindern des Einwanderns von Herpetofauna einschl. Abfang und Umsiedlung
Anlage 2.7 – 2.17	CEF- bzw. FSC-Maßnahmen
Anlage 2.7	CEF 1 - Errichtung von Totholzpyramiden/-wällen/-hochstubben
Anlage 2.8	CEF 2 - Ausbringung Nist-/Fledermauskästen
Anlage 2.9	CEF 3 - Herpetofaunaunterführung
Anlage 2.10	CEF 4 - Erhalt /Erweiterung Stillgewässer
Anlage 2.11	CEF 5 – Erhalt des Eichenwaldes
Anlage 2.12	CEF/FCS 6 - Erhalt/Anlage halboffener Strukturen
Anlage 2.13	CEF/FCS 7 - Anlage von Dachbegrünung (Trockenrasen)
Anlage 2.14	CEF/FCS 8 - Kompensation Rohbodenareale
Anlage 2.15	CEF/FCS 9 - Aufwertung und Erhalt Kompensationsfläche für Gebüschbrüter
Anlage 2.16	CEF 10 - Prädationsschutz an festgestellten Horsten in der Umgebung
Anlage 2.16	CEF/FCS 11 - Waldumwandlungsflächen?
Anlage 2.17	CEF/FCS 12 - Kompensation Gebüsche trocken warmer Standorte im Übergang zu Magerrasen

Anlage 2.1 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

MAßNAHMENBLATT		
Vorhabensträger: Mercer Torgau GmbH und Co. KG		Maßnahme-Nr.: V 1
Bezeichnung des Vorhabens: Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau		Blatt Nr.: 1
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	
Maßnahmentyp	Vermeidungsmaßnahme	
Lage der Maßnahme	gesamtes Plangebiet	
Konflikt/ Beeinträchtigung	Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG Tötung/ Verletzung besonders geschützter Tierarten Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Zerstörung/ Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten	
Zielarten	Alle Arten;	
Beeinträchtigung: ☐ vermieden ☒ vermieden i.V.m. Maßn.-Nr.: V2, V3, V4, V5, V6 ☐ vermindert ☐ ausgeglichen ☐ ausgeglichen i.V.m. Maßn.-Nr.: ☐ nicht ausgleichbar ☐ ersetzt ☐ ersetzt i.V.m. Maßn.-Nr.: ☐ nicht ersetzbar		
Maßnahmenbeschreibung Aufgabe der ÖBB ist die Überwachung, Koordinierung und fachliche Begleitung der genehmigungskonformen Umsetzung von Vermeidungs- und Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen sowie der Umsetzung von Nebenbestimmungen und Auflagen der Naturschutzfachbehörde. Darüber hinaus ist sie für die situative Konzeption und Umsetzung operativer Artenschutzmaßnahmen bei unvorhergesehenen Eingriffen bzw. zwangsläufigen Abweichungen vom geplanten Vorgehen (z.B. Auftreten bislang nicht bekannter Artvorkommen, Gefahrenabwehr etc.) verantwortlich. Weiterhin übernimmt die ÖBB die Abstimmung mit dem Auftraggeber und ggf. ausführenden Partnerfirmen vor Ort sowie mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB). Im Zuge der Protokollierung dieser Aufgaben erfolgt auch eine Beweissicherung. Die ökologische Baubegleitung zielt auf <u>alle Artgruppen</u> ab, die im Rahmen des Vorhabens zu beachten sind und beinhaltet u.a.: - Absammeln und Umsetzen von Herpetofauna (Zauneidechsen, Knoblauchkröte) aus den Baufeldern bzw. Arbeitsbereichen (V6), - Kontrolle und Pessimierung von Nischenhabitaten (V5) (Totholzhaufen, Steinhaufen o.ä.) Gehölzkontrolle (V4): Kontrolle auf wertgebende Arten/ geschützte Lebensstätten; insbesondere Fledermausquartiere und mulmgefüllte Höhlungen auf xylobionte Käferarten (Eremit), Sicherung oder ggf. Bergung von gefundenen Tieren in zu fällenden Bäumen oder zu beräumenden Strukturen, bei Feststellung von geeigneten Quartieren in zu fällenden Bäumen ist durch die ÖBB Art und Umfang der zu kompensierenden Quartiere festzulegen, - Stichprobenkartierung Brutvögel bei konkretisierten Eingriffen, keine Erstellung des gesamten Artenspektrums, sondern nur konkrete Suche nach potentiell vorkommenden "kritischen" streng geschützten bzw. gefährdeten Arten (ein oder zwei Termine ggf. im Rahmen der ÖBB im Vorfeld der Eingriffe, sowie die Planung steht), da hier spezifische Kompensationen notwendig werden können, betrifft folgende Arten: Baumpieper, Bluthänfling, Brachpieper, Braunkehlchen, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Grauammer, Grauspecht, Grünspecht, Haubenlerche, Heidelerche, Kiebitz, Kuckuck, Mäusebussard, Mittelspecht, Neuntöter, Raubwürger, Rotmilan, Schafstelze, Schwarzkehlchen, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Star, Sperber, Sperbergrasmücke, Steinschmätzer, Waldkauz, Wendehals - Die Zuordnung der potentiell vorkommenden Brutvogelarten zu den jeweiligen Biotoptypen kann der Tabelle 8 im Berichtstext (Kap. 5.2.3) entnommen werden Daraus resultierend: Bemessung des Kompensationsumfangs basierend auf tatsächlich anwesende Brutvogelarten - Kontrolle und Freigabe von Eingriffsflächen, - Auf-/ Abbau und Kontrolle von Schutzzäunen,		



- Dokumentation und Information; - Planung/Verortung und Beaufsichtigung bei der ggf. notwendig werdenden Aufstellung Totholzpyramiden Wirksamkeit setzt sofort ein.	
Zeitraum der Durchführung ☒ vor Baubeginn ☒ mit Baubeginn ☒ während der Bauphase ☐ nach Fertigstellung	
<i>Über die gesamte Dauer der Baumaßnahme einschl. bauvorbereitender Maßnahmen.</i>	
Betroffene Grundflächen ☒ Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers ☐ Flächen der öffentlichen Hand ☐ Flächen Dritter ☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme ☐ Grunderwerb erforderlich ☐ Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung Flächengröße der Maßnahme <i>gesamtes Plangebiet</i>	
Verantwortlichkeit für Umsetzung: Vorhabensträger	Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Vorhabensträger

Anlage 2.2 Bauzeitenregelung – Baufeldräumung

MAßNAHMENBLATT		
Vorhabensträger: Mercer Torgau GmbH und Co. KG		Maßnahme-Nr.: V 2
Bezeichnung des Vorhabens: Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau		Blatt Nr.: 2
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Bauzeitenregelung – Baufeldräumung	
Maßnahmentyp	Vermeidungsmaßnahme	
Lage der Maßnahme	Gesamtes Plangebiet	
Konflikt/ Beeinträchtigung	Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG Tötung/ Verletzung besonders geschützter Tierarten Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG Erhebliche Störung streng geschützter Tierarten Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Zerstörung/ Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten	
Zielarten	<u>Bodenbrüter</u> (Baumpieper, Brachpieper, Feldlerche, Flussregenpfeifer, Heidelerche, Steinschmätzer), <u>Gehölzfreibrüter</u> (Gartengrasmücke, Fitis, Goldammer, Neuntöter), <u>Nischenbrüter</u> (Bachstelze), <u>Reptilien</u> (Zauneidechse), <u>Amphibien</u> (Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Wechselkröte,);	
Beeinträchtigung: ☐ vermieden ☒ vermieden i.V.m. Maßn.-Nr.: V1 ☐ vermindert ☐ ausgeglichen ☐ ausgeglichen i.V.m. Maßn.-Nr.: CEF/FCS 9 ☐ nicht ausgleichbar ☐ ersetzt ☐ ersetzt i.V.m. Maßn.-Nr.: ☐ nicht ersetzbar		
Maßnahmenbeschreibung Um Schädigungen von geschützten Lebensstätten sowie Verletzen oder Töten o.g. Arten zu vermeiden, sind bauvorbereitende Maßnahmen, wie: - Fällung und Entfernen von Vegetation zur Baufeldfreimachung und Pessimierung, - Gehölz- und Fällkontrolle, einschließlich Horstbaumkartierung - Baufeldfreimachen (Beräumen betrieblicher Infrastruktur, Zwischenlagerflächen) sowie außerhalb der Vegetationsperiode bzw. außerhalb der Vogelbrutzeit/ Aktivitätsperiode der Amphibien, d.h. im Zeitraum (Oktober) November – Januar (Februar) durchzuführen. Vorgezogene Eingriffe sind in Abstimmung mit der zuständigen UNB sowie vorheriger Kontrolle auf artenschutzrechtliche Belange und Freigabe durch fachkundige Personen (ÖBB) möglich. Ggf. ist mit Bauverzögerungen infolge nachgewiesenem Revierbesatz/ Brutbeginn zu rechnen. - Bei der Beräumung des Fällgutes ist darauf zu achten, dass keine Polter und anderes Schnittgut im WR belassen werden, welches insbesondere Nischenbrüter und Wildkatze wieder anlocken könnte, das Fällgut kann zur Errichtung eines Totholzwalls bzw. einer Benjeshecke im Rahmen der Maßnahme (CEF/FCS 9) verwendet werden. Wirksamkeit setzt sofort ein.		
Zeitraum der Durchführung ☒ vor Baubeginn ☒ mit Baubeginn ☐ während der Bauphase ☐ nach Fertigstellung		
<i>Entfernung der Gehölze im Zeitraum 01.10.-28.02., Beginn der Maßnahme außerhalb der Vogelbrutzeit (3. Dekade September - 1. Dekade März). Begründete Ausnahmen über ÖBB ggf. möglich.</i>		
Betroffene Grundflächen ☒ Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers ☐ Flächen der öffentlichen Hand ☐ Flächen Dritter ☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme		



☐ Grunderwerb erforderlich

☐ Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung

Flächengröße der Maßnahme

gesamtes Plangebiet

Verantwortlichkeit für Umsetzung:

Vorhabensträger

Künftiger Unterhaltungspflichtiger:

Vorhabensträger

Anlage 2.3 Vergrämuungsmaßnahmen Boden- und Gehölzfreibrüter

MAßNAHMENBLATT		
Vorhabensträger: Mercer Torgau GmbH und Co. KG		Maßnahme-Nr.: V 3
Bezeichnung des Vorhabens: Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau		Blatt Nr.: 3
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Vergrämuung von Boden- und Gehölzfreibrütern	
Maßnahmentyp	Vermeidungsmaßnahme	
Lage der Maßnahme	Böschungsunterkante und Böschung innerhalb der Jahresscheibe 12/2022-2023	
Konflikt/ Beeinträchtigung	Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG Tötung/ Verletzung besonders geschützter Tierarten Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG Erhebliche Störung streng geschützter Tierarten Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Zerstörung/ Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten	
Zielarten	<u>Bodenbrüter</u> (Baumpieper, Brachpieper, Feldlerche, Flussregenpfeifer, Heidelerche, Steinschmätzer), <u>Gehölzfreibrüter</u> (Gartengrasmücke, Fitis, Goldammer Neuntöter, Sperbergrasmücke)	
Beeinträchtigung: ☐ vermieden ☒ vermieden i.V.m. Maßn.-Nr.: V1, V2, V5, ☐ vermindert ☐ ausgeglichen ☐ ausgeglichen i.V.m. Maßn.-Nr.: CEF/FCS 6, CEF/FCS 7, CEF/FCS 8, CEF/FCS 9, CEF/FCS 12 ☐ nicht ausgleichbar ☐ ersetzt ☐ ersetzt i.V.m. Maßn.-Nr.: ☐ nicht ersetzbar		
Maßnahmenbeschreibung Vergrämuungsmaßnahmen zielen darauf ab, ein Ansiedeln von Boden- und Gehölzfreibrütern im Betrachtungsraum zu verhindern. Sie sind nur dann zulässig, wenn zeitgleich Ausweichflächen für die verloren gehenden Brutrevier in räumlicher Nähe bereitgestellt werden (CEF/FCS 6, 7, 8, 9, 12). Bei keiner Verzögerung zwischen Baufeldberäumung und Baubeginn ggf. nicht notwendig, Beurteilung durch ÖBB vor Ort. • Herstellung einer Schwarzbrache Wirksamkeit setzt sofort ein.		
Zeitraum der Durchführung ☒ vor Baubeginn ☒ mit Baubeginn ☒ während der Bauphase ☐ nach Fertigstellung		
Mit Beginn der Brutzeit (ab März)		
Betroffene Grundflächen ☒ Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers ☐ Flächen der öffentlichen Hand ☐ Flächen Dritter ☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme ☐ Grunderwerb erforderlich ☐ Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung Flächengröße der Maßnahme Eingriffsgebiet		
Verantwortlichkeit für Umsetzung: Vorhabensträger		Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Vorhabensträger

Anlage 2.4 Ökologische Fällkontrolle einschließlich Horstkontrolle

MAßNAHMENBLATT		
Vorhabensträger: Mercer Torgau GmbH und Co. KG		Maßnahme-Nr.: V 4
Bezeichnung des Vorhabens: Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau		Blatt Nr.: 4
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Ökologische Baum- und Fällkontrolle einschließlich Horstkontrolle	
Maßnahmentyp	Vermeidungsmaßnahme	
Lage der Maßnahme	Vorhabengebiet, sowie Starkbäume in der Umgebung des Vorhabengebietes	
Konflikt/ Beeinträchtigung	Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG Tötung/ Verletzung besonders geschützter Tierarten Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG Erhebliche Störung streng geschützter Tierarten Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Zerstörung/ Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten	
Zielarten	Gilde der Fledermäuse, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Sperber, Eremit	
Beeinträchtigung: ☐ vermieden ☒ vermieden i.V.m. Maßn.-Nr.: V1, V2 ☐ vermindert ☐ ausgeglichen ☒ ausgeglichen i.V.m. Maßn.-Nr.: CEF 1, CEF 2 ☐ nicht ausgleichbar ☐ ersetzt ☐ ersetzt i.V.m. Maßn.-Nr.: ☐ nicht ersetzbar		
Maßnahmenbeschreibung <u>Ökologische Baumkontrolle:</u> Unmittelbar vor der Fällung bzw. Rodung des Baumbestandes ist eine ökol. Bauüberwachung einzubeziehen, welche die Höhlen auf aktuelle Besiedlung kontrolliert (mit Hubsteiger, Endoskopkamera, Inspektionsspiegel und Taschenlampe) und ggf. eine Bergung von Tieren (Fledermäusen, xylobionte Käfer) vornimmt. Bei Nachweis weiterer besiedelbarer Quartiere für Fledermäuse und/oder Nisthöhlen für Brutvögel (z.B. tiefe Spalten), wird bei der Durchführung von CEF 2 die Anzahl auszubringender Nistkästen/ Quartiere entsprechend erhöht. <u>Ökologische Fällbegleitung:</u> Weiterhin sind durch die ökologische Fällbegleitung erhaltenswerte höhlentragende Starkbaumbestandteile für die Errichtung der Totholzpyramiden (CEF 1) zu benennen und deren Fällung Erhalt und Errichtung zu koordinieren und zu überwachen. <u>Horstkontrolle:</u> Sowohl im Vorhabengebiet als auch der Umgebung ist eine Kartierung von Horsten vorzunehmen, insbesondere um festzustellen, ob in Folge des Vorhabens Horste verloren gehen und ersetzt (CEF 2) werden müssen. Sollte ein Ersatz nicht möglich sein, sind zu erhaltende Horst in der Umgebung durch einen Prädationsschutz (CEF 10) auszuwerten, um den Bruterfolg der lokalen Population zu erhöhen. Zeitraum der Durchführung ☒ vor Baubeginn ☒ mit Baubeginn ☒ während der Bauphase ☐ nach Fertigstellung		
<i>außerhalb der Brutzeit</i>		
Betroffene Grundflächen ☒ Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers ☐ Flächen der öffentlichen Hand ☐ Flächen Dritter ☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme ☐ Grunderwerb erforderlich		



☐ Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung

Flächengröße der Maßnahme

Eingriffsgebiet

Verantwortlichkeit für Umsetzung:

Vorhabensträger

Künftiger Unterhaltungspflichtiger:

Vorhabensträger

Anlage 2.5 Kontrolle und Pessimierung von Nischenhabitaten

MAßNAHMENBLATT		
Vorhabensträger: Mercer Torgau GmbH und Co. KG		Maßnahme-Nr.: V 5
Bezeichnung des Vorhabens: Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau		Blatt Nr.: 5
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Kontrolle und Pessimierung von Nischenhabitaten	
Maßnahmentyp	Vermeidungsmaßnahme	
Lage der Maßnahme	Vorhabengebiet	
Konflikt/ Beeinträchtigung	Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG Tötung/ Verletzung besonders geschützter Tierarten Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG Erhebliche Störung streng geschützter Tierarten Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Zerstörung/ Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten	
Zielarten	<u>Avifauna:</u> Steinschmätzer Gilde der Bodenbrüter, Gilde der Nischenbrüter, <u>Herpetofauna:</u> Zauneidechse, Knoblauchkröte, subs. weitere Wildkatze	
Beeinträchtigung: ☐ vermieden ☒ vermieden i.V.m. Maßn.-Nr.: V1, V2, V3, V5 ☐ vermindert ☐ ausgeglichen ☐ ausgeglichen i.V.m. Maßn.-Nr.: CEF 1, CEF/FCS 6, CEF/FCS 8 ☐ nicht ausgleichbar ☐ ersetzt ☐ ersetzt i.V.m. Maßn.-Nr.: ☐ nicht ersetzbar		
Maßnahmenbeschreibung Kontrolle von ggf. vorhandenen Versteckstrukturen und Nischenhabitaten (Holzhaufen, Steinhaufen oder ähnliches) auf Besiedelung durch o.g. im VG sowie deren anschließende Beseitigung. Zeitraum der Durchführung ☒ vor Baubeginn ☐ mit Baubeginn ☐ während der Bauphase ☐ nach Fertigstellung <i>Vor Beginn der Brutzeit (ab März)</i>		
Betroffene Grundflächen ☒ Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers ☐ Flächen der öffentlichen Hand ☐ Flächen Dritter ☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme ☐ Grunderwerb erforderlich ☐ Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung Flächengröße der Maßnahme Eingriffsgebiet		
Verantwortlichkeit für Umsetzung: Vorhabensträger		Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Vorhabensträger

Anlage 2.6 Verhindern des Einwanderns von Herpetofauna

MAßNAHMENBLATT																													
Vorhabensträger: Mercer Torgau GmbH und Co. KG		Maßnahme-Nr.:	V 6																										
Bezeichnung des Vorhabens: Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau		Blatt Nr.: 6																											
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Verhindern des Einwanderns von Herpetofauna einschl. Abfang																												
Maßnahmentyp	Vermeidungsmaßnahme																												
Lage der Maßnahme	Vorhabengebiet																												
Konflikt/ Beeinträchtigung	Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG Tötung/ Verletzung besonders geschützter Tierarten																												
Zielarten	Zauneidechse (subs. weitere Reptilien), Knoblauchkröte, (subs. weitere Amphibien)																												
Beeinträchtigung:																													
☐ vermieden	☐ vermieden i.V.m. Maßn.-Nr.: V1, V2, V5	☒ vermindert																											
☐ ausgeglichen	☐ ausgeglichen i.V.m. Maßn.-Nr.: CEF 3, CEF 4, CEF/FCS 6, CEF/FCS 8, CEF/FCS 12	☐ nicht ausgleichbar																											
☐ ersetzt	☐ ersetzt i.V.m. Maßn.-Nr.:	☐ nicht ersetzbar																											
Maßnahmenbeschreibung																													
Zum Schutz der Herpetofauna ist in definierten Bereichen, zunächst probeweise über die Dauer von 3 Wochen, eine wirksame Barriere (Schutzzaun) mit Eimerfallen zu errichten. Diese sind während des Anwanderns zu den (potenziellen) Laichgewässern <u>täglich</u> durch die ÖBB zu kontrollieren. Entsprechend der Ergebnisse und in Abstimmung mit der ÖBB sind ggf. weitere Maßnahmen erforderlich und situativ zu entscheiden. Um eine Verletzung oder Tötung von Tieren in den Baufeldern zu verhindern, sollen durch die ÖBB festgestellte Zauneidechsen durch Eimer- oder Handfang abgesammelt und auf Ersatzflächen umgesetzt werden. Reptilien-Handfang der Zauneidechsen mit Beginn der Aktivitätsperiode (März/April) auf allen als Lebensraum geeigneten Geländeteilen des VG vor bzw. zu Beginn der Bauarbeiten und Umsetzen in einen geeigneten Ersatzlebensraum (CEF/FCS6 und 8). Fundtiere sind zu bergen und in die Ersatzhabitats (Amphibien:) zu verbringen. <u>Anforderungen an den Zaun:</u> - mind. 40 cm hoch, 1x ca. 200 m und 1x ca. 300 m, - engmaschiges, blickdichtes Kunststoff-Gewebe, „durchkriechsicher“ eingegraben, - Überstiegsschutz in Richtung der anwandernden Tiere, - mind. alle 20 m ein Fangeimer: direkt, senkrecht am Zaun, Boden mit Laub und Moos befüllt, kleine Ausstiegshilfe - ggf. innenseitig mit einseitiger Überstiegshilfe (Erdaufhäufungen mit einzelner aufgelegtem Totholz, Steinen, Grasbulten als Verstecke) zu versehen, um ein Auswandern ggf. noch anwesender Tiere zu ermöglichen; <u>Kontrolle & Abfang:</u> - täglich 1-2x, in Abhängigkeit der Aktivitätsmuster (s. Tab.) und Funktionskontrolle des Zauns; Tabelle: Aktivitätsphasen der Amphibien: Anwandern Laichgewässer, Fortpflanzung, Abwandern Winterquartier. <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <th></th> <th>Jan</th> <th>Feb</th> <th>Mär</th> <th>Apr</th> <th>Mai</th> <th>Jun</th> <th>Jul</th> <th>Aug</th> <th>Sep</th> <th>Okt</th> <th>Nov</th> <th>Dez</th> </tr> <tr> <td style="background-color: #f2f2f2;">Knoblauchkröte</td> <td></td> <td></td> <td style="background-color: #d9ead3;"></td> <td style="background-color: #d9ead3;"></td> <td style="background-color: #d9ead3;"></td> <td style="background-color: #f4cccc;"></td> <td></td> <td></td> <td style="background-color: #d9d2e9;"></td> <td style="background-color: #d9d2e9;"></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> Wirksamkeit setzt sofort ein. Zeitraum der Durchführung ☒ vor Baubeginn ☒ mit Baubeginn ☒ während der Bauphase ☐ nach Fertigstellung					Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Knoblauchkröte												
	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez																	
Knoblauchkröte																													



Auszäunen vor Beginn der Aktivitätsperiode, tägl. Kontrolle und Abfang ab Aktivität über die Probezeit von 3 Wochen.

Betroffene Grundflächen

- ☒ Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers
- ☐ Flächen der öffentlichen Hand
- ☐ Flächen Dritter
- ☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme
- ☐ Grunderwerb erforderlich
- ☐ Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung

Flächengröße der Maßnahme

Verantwortlichkeit für Umsetzung:

Vorhabensträger

Künftiger Unterhaltungspflichtiger:

Vorhabensträger

Anlage 2.7 Errichtung von Totholzpyramiden/-wällen/-hochstubben

MAßNAHMENBLATT		
Vorhabensträger: Mercer Torgau GmbH und Co. KG		Maßnahme-Nr.: CEF 1
Bezeichnung des Vorhabens: Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau		Blatt Nr.: 7
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Errichtung von Totholzpyramiden/-wällen/-hochstubben	
Maßnahmentyp	Kompensationsmaßnahme	
Lage der Maßnahme	Vorhabengebiet, sowie Umgebung	
Konflikt/ Beeinträchtigung	Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG Tötung/ Verletzung besonders geschützter Tierarten Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG Erhebliche Störung streng geschützter Tierarten Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Zerstörung/ Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten	
Zielarten	<u>Brutvögel:</u> Grauspecht, Grünspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Star, Waldkauz, Wendehals Gilde der Fledermäuse <u>Entomofauna:</u> Eremit	
Beeinträchtigung: ☐ vermieden ☒ vermieden i.V.m. Maßn.-Nr.: V1, V2, V4 ☐ vermindert ☐ ausgeglichen ☐ ausgeglichen i.V.m. Maßn.-Nr.: CEF 2, CEF 5, CEF/FCS 9, CEF/FCS 11 ☐ nicht ausgleichbar ☐ ersetzt ☐ ersetzt i.V.m. Maßn.-Nr.: ☐ nicht ersetzbar		
Maßnahmenbeschreibung Begleitung der Gehölzfällung potenzieller Quartierbäume (entsprechend gekennzeichnet via Maßnahme Biotopkartierung [5]) baumbewohnender Fledermäuse und des Eremiten sowie höhlenbrütende Vogelarten durch Spezialisten mit entsprechender fachlicher Erfahrung/ÖkoBÜ. Bei Besiedlung des Baumes: Bergen/Umsiedeln bzw. Zwischenhalten von Tieren je nach Art. Ebenso werden situativ Maßnahmen zur weiteren Eingriffsminimierung artabhängig eingeleitet: - Eremit: Die Stubben sind, wenn möglich als Ganzes zu erhalten und im Nahbereich bzw Umfeld des VG als Totholzpyramide zu etablieren. Ebenso ist der gesamte Mulm zu bergen und in das Ersatzhabitat zu überführen. - Potentielle Winterquartiere von Fledermäusen sind auf Anwesenheit von Tieren zu prüfen. Falls ein Nachweis erfolgt ist der Baum bis auf die entsprechende Struktur zurückzuschneiden und erst nach Beendigung der Winterruhe (Fledermäuse: April) mit erneuter und begleitender Kontrolle zu fällen. Dabei sind Möglichkeiten anwendbar um den Baum vor einer erneuten Besiedlung (z.B. durch Vögel) zu bewahren (Kronenreduktion, Kappung). Falls die Anwesenheit nicht ausgeschlossen werden kann darf der Baum vorsichtig mit einem Fällbagger gefällt werden (indem zuerst alle Äste zurückgeschnitten und dann der Baum gefällt und VORSICHTIG auf den Boden gelegt wird. Danach kann der Baum nochmals eingehend kontrolliert werden. Gegebenenfalls gefundene Tiere sind in Absprache mit der zuständigen UNB zu bergen und gegebenenfalls einer Wildtierauffangstation (z.B. Borna-Birkenhain) zu übergeben. Wirksamkeit setzt sofort ein. Zeitraum der Durchführung ☒ vor Baubeginn ☒ mit Baubeginn ☒ während der Bauphase ☐ nach Fertigstellung Vor Beginn der Brutzeit (ab März))		
Betroffene Grundflächen ☒ Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers		



- ☐ Flächen der öffentlichen Hand
- ☐ Flächen Dritter
- ☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme
- ☐ Grunderwerb erforderlich
- ☐ Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung

Flächengröße der Maßnahme

Eingriffsgebiet

Verantwortlichkeit für Umsetzung:

Vorhabensträger

Künftiger Unterhaltungspflichtiger:

Vorhabensträger

Anlage 2.8 Ausbringung Nist-/Fledermauskästen

MAßNAHMENBLATT		
Vorhabensträger: Mercer Torgau GmbH und Co. KG		Maßnahme-Nr.: CEF 2
Bezeichnung des Vorhabens: Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau		Blatt Nr.: 8
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Ausbringung Nist-/Fledermauskästen	
Maßnahmentyp	Kompensationsmaßnahme	
Lage der Maßnahme	Vorhabengebiet, sowie Umgebung	
Konflikt/ Beeinträchtigung	Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG Tötung/ Verletzung besonders geschützter Tierarten Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG Erhebliche Störung streng geschützter Tierarten Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Zerstörung/ Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten	
Zielarten	Gilde der Fledermäuse, Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Star, Waldkauz, Wendehals, Gilde der Höhlenbrüter	
Beeinträchtigung: ☐ vermieden ☒ vermieden i.V.m. Maßn.-Nr.: V1, V2, V4 ☐ vermindert ☐ ausgeglichen ☐ ausgeglichen i.V.m. Maßn.-Nr.: CEF 2, CEF 5, CEF/FCS 9, CEF/FCS 11 ☐ nicht ausgleichbar ☐ ersetzt ☐ ersetzt i.V.m. Maßn.-Nr.: ☐ nicht ersetzbar		
Maßnahmenbeschreibung Ersetzt werden von Fledermäusen und von in gehölzhöhlen- sowie nischenbrütenden Vogelarten besiedelte bzw. besiedelbare Baumhöhlen, Nischen, tiefe Spalten und andere Spaltenquartiere, die durch Gehölzentfernungen im vorgesehenen Abbaufeld verlorengehen. Pauschal sind ca. 10 Ersatzquartiere oder Nistkästen für die Fällung von ca. 30 Bäumen zu veranschlagen. Falls bei den ökologischen Baumkontrollen (V 4) Besiedelungshinweise oder –nachweise erbracht werden konnten, sind die entsprechende Anzahl weiterer Ersatzquartiere zu kalkulieren. Der Ersatz erfolgt im Verhältnis 2:1 pro festgestellte Nutzung. Der Ersatz dieser Höhlen erfolgt durch künstliche Fledermausquartiere oder künstliche Nisthöhlen aus Holzbeton. Witterungsgeschützte Anbringung spezieller Quartiere in enger räumlicher Nähe zum entfernten Quartier an Gehölzen. Wahl verschiedener Quartiermodelle zur Abdeckung der unterschiedlichen Ansprüche der verschiedenen Arten. Auf freien Anflug ist zu achten. Die Anbringung der Vogel-Nistkästen/ Fledermauskästen an Bäumen in der weiteren Umgebung des VG in Abstimmung mit der UNB und den Stadtforsten muss als CEF-Maßnahme vor der auf die Fällung (außerhalb der Brutzeit) folgenden Brutsaison erfolgen. Die Artsspezifischen Effektdistanzen sind zu berücksichtigen. Mindesthöhe 3-4 m. Ausrichtung nach Osten bis Süden, um unterschiedlich temperierte Quartiere bieten zu können. Artbezogene Ansprüche sind für den Mittelspecht und Waldkauz zu berücksichtigen: <u>Mittelspecht:</u> Ersatzniststätten durch a) Baumhöhlen, welche in abwärts gerichteter Bohrung gefräst werden (Weichholz) oder b) durch geeignete Nistkästen <u>Waldkauz:</u> Artsspezifischer Höhlenkasten mit Bodenfläche Durchmesser mind. 25 cm bei runden Höhlen, bei Kästen 20 x 30 cm; Fluglochdurchmesser > 11 x 12 cm, Bruthöhle mit grobem Sägemehl, Hobelspänen oder Gehölzhäckselgut als Unterlage für die Eier, Aufhänge-Höhe > 4 m Ein Monitoring der ausgehängten künstlichen Quartiere oder Nisthilfen sollte in den darauffolgenden 3 Jahren 2x jährlich erfolgen um den Erfolg der Maßnahme zu dokumentieren. Zudem muss eine langfristige Gewährleistung der Ersatzquartiere und Nisthöhlen erfolgen. Nach erfolgtem Monitoring ist eine Wartung der Ersatzquartiere und Nisthöhlen aller 2-3 Jahre in der Vegetationsfreien Zeit durchzuführen). Zeitraum der Durchführung ☒ vor Baubeginn ☒ mit Baubeginn ☒ während der Bauphase ☐ nach Fertigstellung		



Vor Beginn der Brutzeit (ab März)

Betroffene Grundflächen

- ☒ Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers
- ☒ Flächen der öffentlichen Hand?
- ☒ Flächen Dritter?
- ☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme
- ☐ Grunderwerb erforderlich
- ☐ Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung

Flächengröße der Maßnahme

*Je nach festgestelltem
Kompensationsbedarf (ÖBB,
Fällkontrolle)*

Verantwortlichkeit für Umsetzung:

Vorhabensträger

Künftiger Unterhaltungspflichtiger:

Vorhabensträger

Anlage 2.9 Herpetofaunaunterführung

MAßNAHMENBLATT		
Vorhabensträger: Mercer Torgau GmbH und Co. KG		Maßnahme-Nr.: CEF 3
Bezeichnung des Vorhabens: Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau		Blatt Nr.: 9
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Herpetofaunaunterführung	
Maßnahmentyp	Kompensationsmaßnahme	
Lage der Maßnahme	Vorhabengebiet	
Konflikt/ Beeinträchtigung	Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG Tötung/ Verletzung besonders geschützter Tierarten Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG Erhebliche Störung streng geschützter Tierarten Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Zerstörung/ Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten	
Zielarten	<u>Herpetofauna:</u> Zauneidechse, Knoblauchkröte, subsumiert weitere Arten	
Beeinträchtigung: ☐ vermieden ☒ vermieden i.V.m. Maßn.-Nr.: ☐ vermindert ☐ ausgeglichen ☐ ausgeglichen i.V.m. Maßn.-Nr.: ☐ nicht ausgleichbar ☐ ersetzt ☐ ersetzt i.V.m. Maßn.-Nr.: ☐ nicht ersetzbar		
Maßnahmenbeschreibung Um ungestörte Wanderung zum Löschwasserteich (Maßnahme CEF 4: Bereich F7) zu ermöglichen, wurden Amphibienunterführungen unter Straße sowie ein Leitsystem (permanenter Amphibienschutzzaun) entlang der Umgehungsstraße angelegt. Zeitraum der Durchführung ☒ vor Baubeginn ☐ mit Baubeginn ☐ während Bauphase der ☐ nach Fertigstellung		
Wurde bereits umgesetzt.		
Betroffene Grundflächen ☒ Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers ☐ Flächen der öffentlichen Hand ☐ Flächen Dritter ☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme ☐ Grunderwerb erforderlich ☐ Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung Flächengröße der Maßnahme Eingriffsgebiet		
Verantwortlichkeit für Umsetzung: Vorhabensträger		Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Vorhabensträger

Anlage 2.10 Erhalt /Erweiterung Stillgewässer

MAßNAHMENBLATT		
Vorhabensträger: Mercer Torgau GmbH und Co. KG		Maßnahme-Nr.: CEF 4
Bezeichnung des Vorhabens: Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau		Blatt Nr.: 10
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Erhalt /Erweiterung Stillgewässer (Fläche F7)	
Maßnahmentyp	Kompensationsmaßnahme	
Lage der Maßnahme	Vorhabengebiet: Fläche F7 (B-Plan 2012)	
Konflikt/ Beeinträchtigung	Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG Tötung/ Verletzung besonders geschützter Tierarten Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG Erhebliche Störung streng geschützter Tierarten Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Zerstörung/ Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten	
Zielarten	Knoblauchkröte, subsumiert weitere Arten	
Beeinträchtigung: ☐ vermieden ☒ vermieden i.V.m. Maßn.-Nr.: V1, V2, V5, V6 ☐ vermindert ☐ ausgeglichen ☐ ausgeglichen i.V.m. Maßn.-Nr.: CEF/FCS 6, CEF/FCS 8 ☐ nicht ausgleichbar ☐ ersetzt ☐ ersetzt i.V.m. Maßn.-Nr.: ☐ nicht ersetzbar		
Maßnahmenbeschreibung <u>Habitatanspruch der Zielart Knoblauchkröte</u> • sonnenexponierte Lage, Komplex aus temporär und dauerhaft wasserführenden Klein(st)gewässern, • wichtig: ausgeprägter Sumpf- und Wasserpflanzenbewuchs zur Befestigung der Laichschnüre. • ausreichend hoher Flachwasseranteil, • Landlebensräume mit ausreichenden Tagesverstecken (grabbares Substrat, sonnenexponierte Böschungen, Totholz- und Steinhäufen) und schütterer Pioniervegetation, (Vgl. LANUV 2016b) Die Klein(st)gewässer sind in ihrer Ausprägung dauerhaft zu erhalten und entsprechend extensiv zu pflegen (im Winterhalbjahr). Ein Fischbesatz ist durchgehend zu unterbinden. Wirksamkeit setzt sofort ein (Funktionalität der Kleingewässer ist bereits hergestellt). Zeitraum der Durchführung ☒ vor Baubeginn ☒ mit Baubeginn ☒ während der Bauphase ☐ nach Fertigstellung		
<i>Ersatzhabitat ist bereits vorhanden</i>		
Betroffene Grundflächen ☒ Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers ☐ Flächen der öffentlichen Hand ☐ Flächen Dritter ☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme ☐ Grunderwerb erforderlich ☐ Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung Flächengröße der Maßnahme Eingriffsgebiet		
Verantwortlichkeit für Umsetzung:		Künftiger Unterhaltungspflichtiger:



Vorhabensträger	Vorhabensträger
-----------------	-----------------

Anlage 2.11 Erhalt des Eichenwaldes und Fläche nördlich des Forstweges als Wald- bzw. Grünfläche

MAßNAHMENBLATT		
Vorhabensträger: Mercer Torgau GmbH und Co. KG		Maßnahme-Nr.: CEF 5
Bezeichnung des Vorhabens: Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau		Blatt Nr.: 11
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Erhalt des Eichenwaldes und Fläche nördlich des Forstweges als Wald- bzw. Grünfläche	
Maßnahmentyp	Kompensationsmaßnahme	
Lage der Maßnahme	innerhalb der Bebauungsplangrenzen	
Konflikt/ Beeinträchtigung	Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG Tötung/ Verletzung besonders geschützter Tierarten Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG Erhebliche Störung streng geschützter Tierarten Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Zerstörung/ Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten	
Zielarten	Gilde der Fledermäuse <u>Brutvögel:</u> Baumpieper, Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Grauspecht, Grünspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mittelspecht, Neuntöter, Raubwürger, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Star, Sperber, Sperbergrasmücke, Waldkauz, Wendehals Gilde der Höhlen- und Freibrüter	
Beeinträchtigung: ☐ vermieden ☒ vermieden i.V.m. Maßn.-Nr.: V1, V2, V3, V4, V5 ☐ vermindert ☐ ausgeglichen ☒ ausgeglichen i.V.m. Maßn.-Nr.: CEF 1, CEF 2, CEF/FCS 6, CEF/FCS 9, CEF 10, CEF/FCS 11 ☐ nicht ausgleichbar ☐ ersetzt ☐ ersetzt i.V.m. Maßn.-Nr.: ☐ nicht ersetzbar		
Maßnahmenbeschreibung Erhalt Eichenwald westlich der Fläche F7 und Fläche nördlich des Forstweges am nordöstlichen Rand der B-Plangrenze (Fläche F1) als Wald- bzw. Grünfläche weiterhin keine wirtschaftliche Nutzung der Flächen sowie innerhalb der Bebauungsplangrenzen, Suchraum für aufwertende Maßnahmen, wie Errichtung von Totholzpyramiden/-wällen/-hochstubben (CEF 1) Nist- und Fledermauskästen (CEF2) und Prädationsschutz an festgestellten Horsten in der Umgebung (CEF 10) auf benachbarten Waldflächen im Besitz von Mercer mit hohem Laubwaldanteil. Zunahme potentieller Quartiere und verbesserte Eignung als Jagdhabitat und somit gesteigerte Strukturvielfalt zu erwarten. Erhalt von Wochenstubengesellschaften sowie Einzelindividuen und Lebensstätten an Standorten muss durch die Ersatzmaßnahmen gewährleistet werden. Größe der Flächen: Eichenwald: ca. 0,7 ha Fläche F1: ca. 3,4 ha Zeitraum der Durchführung ☒ vor Baubeginn ☒ mit Baubeginn ☒ während der Bauphase ☒ nach Fertigstellung		
Betroffene Grundflächen ☒ Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers ☐ Flächen der öffentlichen Hand ☐ Flächen Dritter ☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme		



- ☐ Grunderwerb erforderlich
☐ Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung

Flächengröße der Maßnahme

*Insgesamt zu kompensierende Fläche:
ca. **42.600 qm***

Verantwortlichkeit für Umsetzung:
Vorhabensträger

Künftiger Unterhaltungspflichtiger:
Vorhabensträger

Anlage 2.12 Erhalt/Anlage halboffener Strukturen

MAßNAHMENBLATT		
Vorhabensträger: Mercer Torgau GmbH und Co. KG		Maßnahme-Nr.: CEF/FCS 6
Bezeichnung des Vorhabens: Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau		Blatt Nr.: 12
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Erhalt/Anlage halboffener Strukturen	
Maßnahmentyp	Kompensationsmaßnahme	
Lage der Maßnahme	Vorhabengebiet, sowie Umgebung	
Konflikt/ Beeinträchtigung	Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG Tötung/ Verletzung besonders geschützter Tierarten Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG Erhebliche Störung streng geschützter Tierarten Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Zerstörung/ Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten	
Zielarten	<u>Brutvögel:</u> Baumpieper, Bluthänfling, Brachpieper, Braunkehlchen, Grauammer, Haubenlerche, Heidelerche, Kuckuck, Mäusebussard, Neuntöter, Raubwürger, Rotmilan, Schafstelze, Schwarze Kehlchen, Schwarzmilan, Sperbergrasmücke, Wendehals, profitierend: Steinschmätzer, Kiebitz, Flussregenpfeifer <u>Herpetofauna:</u> Zauneidechsen, Knoblauchschildkröte	
Beeinträchtigung: ☐ vermieden ☒ vermieden i.V.m. Maßn.-Nr.: V1, V2, V3, V5, V6 ☐ vermindert ☐ ausgeglichen ☐ ausgeglichen i.V.m. Maßn.-Nr.: CEF 5, CEF/FCS 7, CEF/FCS 9, CEF 10, CEF/FCS 11, CEF/FCS 12 ☐ nicht ausgleichbar ☐ ersetzt ☐ ersetzt i.V.m. Maßn.-Nr.: ☐ nicht ersetzbar		
Maßnahmenbeschreibung Extensive Pflege auf Halboffenen Strukturen sowie Anlage eines Mosaiks aus Rohbodenstellen mit fehlender/ spärlicher Vegetation und Ruderalflur. Habitatenelemente für Herpetofauna, Bodenbrüter - Strukturanreicherung durch Sandlinsen, Steinriegel und Totholzstrukturen (H: 1,5 m) - dauerhaft extensive Pflege der Maßnahmenflächen: Freischneiden der Strukturen, um einen Überwuchs und die damit einhergehende Beschattung zu verhindern sowie ggf. die (kontinuierliche) Erneuerung einzelner Strukturelemente; Wirksamkeit setzt sofort ein. Zeitraum der Durchführung ☒ vor Baubeginn ☒ mit Baubeginn ☒ während der Bauphase ☐ nach Fertigstellung		
<i>Vor Beginn der Brutzeit (ab März) nach Flächenverlust</i>		
Betroffene Grundflächen ☒ Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers ☐ Flächen der öffentlichen Hand ☐ Flächen Dritter ☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme ☐ Grunderwerb erforderlich		



☐ Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung

Flächengröße der Maßnahme

**Summe zu kompensierende Fläche (bei
vollständigem Verlust): mind. 14.500 qm [5]**

Zu kompensierender Biotopwert lt. Eingriffsbilanzierung
[9]: Ruderalflur: 145.440
Grünland/Weide: 69.060

Verantwortlichkeit für Umsetzung:

Vorhabensträger

Künftiger Unterhaltungspflichtiger:

Vorhabensträger

Anlage 2.13 Anlage von Dachbegrünung (Trockenrasen)

MAßNAHMENBLATT		
Vorhabensträger: Mercer Torgau GmbH und Co. KG		Maßnahme-Nr.: CEF/FCS 7
Bezeichnung des Vorhabens: Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau		Blatt Nr.: 13
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Anlage von Dachbegrünung (Trockenrasen)	
Maßnahmentyp	Kompensationsmaßnahme	
Lage der Maßnahme	Vorhabengebiet	
Konflikt/ Beeinträchtigung	Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG Tötung/ Verletzung besonders geschützter Tierarten Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG Erhebliche Störung streng geschützter Tierarten Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Zerstörung/ Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten	
Zielarten	<u>Brutvögel:</u> Brachpieper, Flussregenpfeifer, Grauammer, Haubenlerche, Heidelerche, Kiebitz, Kuckuck, Schafstelze, Schwarzkehlchen, Steinschmätzer, profitierend: Baumpieper, Bluthänfling, Braunkehlchen	
Beeinträchtigung: ☐ vermieden ☒ vermieden i.V.m. Maßn.-Nr.: V1, V2, V3, V5 ☐ vermindert ☐ ausgeglichen ☒ ausgeglichen i.V.m. Maßn.-Nr.: CEF/FCS 6, CEF/FCS 8, CEF/FCS 12 ☐ nicht ausgleichbar ☐ ersetzt ☐ ersetzt i.V.m. Maßn.-Nr.: ☐ nicht ersetzbar		
Maßnahmenbeschreibung Teil-Kompensation der überprägten Gebüsche trocken warmer Standorte im Übergang zu Magerrasen: Vegetationsdeckung 30 - 70 %, hohen Blähton-Anteil vermeiden, Extensive Pflege der Dächer zur Flächeneignung ist dauerhaft zu gewährleisten (Entfernen von Baum-Sämlingen etc.), dauerhafter Erhalt eines frühen Sukzessionsstadiums; Monitoring. Umsetzbar nur auf Neubauten. Allein als Ausgleich für überprägte Trocken- und Halbtrockenrasenareale nicht ausreichend, wird durch hohes Insektenaufkommen als Nahrungshabitat durch Brutvögel genutzt, jedoch sind bisher nur Bruten auf Gründächern nur von Stockenten (Johnston, J. and J. Newton, 2004), Hausrotschwänzen (Gedge, D. and G. Kaclos, 2005) und Haussperling (Brenneisen, S., 2004) belegt.		
Zeitraum der Durchführung ☒ vor Baubeginn ☒ mit Baubeginn ☒ während Bauphase der ☐ nach Fertigstellung		
Schnellstmöglich, bei Fertigstellung vor Eingriffsbeginn (Wegfall der Habitatfunktion im Eingriffsgebiet): CEF-Maßnahme. Wenn Fertigstellung der Nutzbarkeit erst nach dem Funktionsverlust: FCS-Maßnahme und Antrag auf Ausnahme notwendig (wird zusammen mit AFB eingereicht)		
Betroffene Grundflächen ☒ Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers ☐ Flächen der öffentlichen Hand ☐ Flächen Dritter ☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme ☐ Grunderwerb erforderlich		



☐ Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung

Flächengröße der Maßnahme

Summe zu kompensierende Fläche
„Gebüsche trocken warmer
Standorte im Übergang zu
Magerrasen“ (bei vollständigem
Verlust): mind. 35.000 qm [5]
 Zu kompensierender Biotopwert lt.
 Eingriffsbilanzierung [9]: 670.140

Verantwortlichkeit für Umsetzung:

Vorhabensträger

Künftiger Unterhaltungspflichtiger:

Vorhabensträger

Anlage 2.14 Kompensationsfläche vegetationsarmel-/freie Rohbodenareale (einschließlich aufwertende Strukturelemente)

MAßNAHMENBLATT		
Vorhabensträger: Mercer Torgau GmbH und Co. KG	Maßnahme-Nr.:	CEF/FCS 8
Bezeichnung des Vorhabens: Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau	Blatt Nr.: 14	
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Kompensationsfläche vegetationsarmel-/freie Rohbodenareale (einschließlich aufwertende Strukturelemente)	
Maßnahmentyp	Kompensationsmaßnahme	
Lage der Maßnahme	Vorhabengebiet, sowie Umgebung, in Maßnahme CEF/FCS 12 und/oder CEF/FCS 6 kombinierbar bzw integrierbar: Herstellung Habitatmosaik	
Konflikt/ Beeinträchtigung	Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG Tötung/ Verletzung besonders geschützter Tierarten Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG Erhebliche Störung streng geschützter Tierarten Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Zerstörung/ Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten	
Zielarten	Brutvögel: Flussregenpfeifer, Kiebitz, Steinschmätzer Profitierend: Herpetofauna: Zauneidechsen, Knoblauchkröte, Wildbienen	
Beeinträchtigung: ☐ vermieden ☒ vermieden i.V.m. Maßn.-Nr.: V1, V2, V3, V5 ☐ vermindert ☐ ausgeglichen ☒ ausgeglichen i.V.m. Maßn.-Nr.: CEF/FCS 6, CEF/FCS 7, CEF/FCS 12 ☐ nicht ausgleichbar ☐ ersetzt ☐ ersetzt i.V.m. Maßn.-Nr.: ☐ nicht ersetzbar		
Maßnahmenbeschreibung Die planzeichnerisch festgesetzte Fläche (CEF/FCS 6 und/oder CEF/FCS 12) ist zu 10-15% als Rohbodenfläche mit überwiegend Sand auszubilden. Dabei ist vorzugsweise das im Gebiet bereits vorhandene entsprechende Substrat zu verwenden. Auf den übrigen Flächen sind zwei Totholzhaufen und ein Sandhaufen wie folgt anzulegen: - Totholzhaufen von mindestens 1 m³, vorzugsweise aus größeren Wurzelresten und Totholzstammabschnitten und -ästen aus den Baumfällungen im Plangebiet - länglicher Damm aus Sand-Kies-Gemisch von mindestens 4 m², vorzugsweise aus dem im Gebiet bereits vorhandenen entsprechenden Substrat Die übrigen Flächen, vorzugsweise im Süden und Osten der Maßnahmenfläche, sind nach Herstellung einer offenen Bodenfläche ohne Vegetation mit einer wildbienenfreundlichen Stauden-Blümmischung überwiegend aus Korblütlern anzusäen. Die Flächen sind in mindestens 5-jährigem Turnus von Gehölzaufwuchs, Neophyten und Hochstauden zu befreien. Zeitraum der Durchführung ☒ vor Baubeginn ☒ mit Baubeginn ☒ während der Bauphase ☐ nach Fertigstellung		
Schnellstmöglich, bei Fertigstellung vor Eingriffsbeginn (Wegfall der Habitatfunktion im Eingriffsgebiet): CEF-Maßnahme. Wenn Fertigstellung der Nutzbarkeit erst nach dem Funktionsverlust: FCS-Maßnahme und Antrag auf Ausnahme notwendig (wird zusammen mit AFB eingereicht)		
Betroffene Grundflächen ☒ Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers ☐ Flächen der öffentlichen Hand ☐ Flächen Dritter		



- ☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme
- ☐ Grunderwerb erforderlich
- ☐ Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung

Flächengröße der Maßnahme

Eingriffsgebiet

Verantwortlichkeit für Umsetzung:

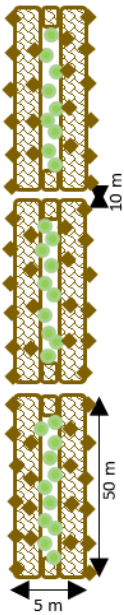
Vorhabensträger

Künftiger Unterhaltungspflichtiger:

Vorhabensträger

Anlage 2.15 Aufwertung und Erhalt Kompensationsfläche für Gebüschbrüter

MAßNAHMENBLATT		
Vorhabensträger: Mercer Torgau GmbH und Co. KG		Maßnahme-Nr.: CEF/FCS 9
Bezeichnung des Vorhabens: Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau		Blatt Nr.: 15
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Aufwertung und Erhalt Kompensationsfläche für Gebüschbrüter	
Maßnahmentyp	Kompensationsmaßnahme	
Lage der Maßnahme	Vorhabengebiet, sowie Umgebung	
Konflikt/ Beeinträchtigung	Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG Tötung/ Verletzung besonders geschützter Tierarten Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG Erhebliche Störung streng geschützter Tierarten Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Zerstörung/ Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten	
Zielarten	<u>Brutvögel:</u> Baumpieper, Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Grauspecht, Grünspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mittelspecht, Neuntöter , Raubwürger , Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Star, Sperber, Sperbergrasmücke , Waldkauz, Wendehals	
Beeinträchtigung: ☐ vermieden ☒ vermieden i.V.m. Maßn.-Nr.: V1, V2, V3, V4, V5 ☐ vermindert ☐ ausgeglichen ☒ ausgeglichen i.V.m. Maßn.-Nr.: CEF 5, CEF/FCS 6 ☐ nicht ausgleichbar ☐ ersetzt ☐ ersetzt i.V.m. Maßn.-Nr.: ☐ nicht ersetzbar		
Maßnahmenbeschreibung Kompensation verlorengelanger Strauchhabitats von Gebüschbrütern, insbesondere Raubwürger, Neuntöter und Sperbergrasmücke sind mind. im Verhältnis 1:1 auszugleichen. Die genaue Verortung und Dimensionierung erfolgt durch die ÖBB. Folgende Qualitätsanforderungen werden hierbei empfohlen: • Mindestgröße: ca. 2 ha pro BP (Orientierungswert für den Neuntöter, bei vollständigem Funktionsverlust des Brutreviers, Vgl. LANUV 2019g), • Anlage einer <u>modifizierten Benjes-Hecke</u> (lineare Heckenstruktur: ca. 5 m breit, mind. 290 m lang, ca. alle 50 m Lücken á 10 m, autochthone Zwischenpflanzung: <i>Crataegus monogyna</i>, <i>Prunus spinosa</i>, <i>Rosa canina</i>):		



Benjeswall:

- 5 x 2 parallel verlaufende Wälle (= 5 Anlagen):
L: 50 m, B: 2 m, H: 1,5 m, Abstand zwischen den parallel verlaufenden Wällen: ca. 1,0 m
- Materialmenge: ca. 150 m³ je Wall, ca. 1,5 m³ je Stirnseite (gesamt ca. 303 m³ je Anlage, ca. 1.515 m³ gesamt)
- ca. 10 m breite Lücken zwischen den Anlagen
- Stabilisierung der Wälle mittels Pflöcke: außen ca. 17 Stk./Wall, innen ca. 10 Stk./Wall (54 pro Anlage, 270 gesamt)

Pflanzung:

- in den Zwischenraum der parallel verlaufenden Wälle
- je Wall: 7 x Crat mon, 6 x Pru spin, 7 x Ros can (gesamt 20 Pflanzen je Anlage, insgesamt 100 Pflanzen)

Weitere Parameter:

- mind. 3-5 m breiter, blütenreicher und mehrjähriger Saum (Ansaat z.B. Mager- und Sandrasen, anteilig Schmetterlings- und Wildbienen-saum - UG 5),
- Material der Reisigwälle in Absprache mit ÖBB,
- Anbindung der Struktur an Bestandshecken (Entfernung ca. 300-400 m),
- extensive Pflege (einschl. der Gestrüppwälle bis zur vollständigen Funktionsfähigkeit der Heckenstruktur);

Benjeshecken mit Zwischenpflanzung sind ideal um das Timelag der Maßnahme zu reduzieren, da diese bereits in jungem Stadium als Bruthabitat fungieren. Zielflächen müssen von Offenland umgeben sein.

Wirksamkeit setzt sofort ein.

Zeitraum der Durchführung

☒ vor Baubeginn ☒ mit Baubeginn ☒ während der Bauphase ☐ nach Fertigstellung

Schnellstmöglich, bei Fertigstellung vor Eingriffsbeginn (Wegfall der Habitatfunktion im Eingriffsgebiet): CEF-Maßnahme. Wenn Fertigstellung der Nutzbarkeit erst nach dem Funktionsverlust: FCS-Maßnahme und Antrag auf Ausnahme notwendig (wird zusammen mit AFB eingereicht)

Betroffene Grundflächen

- ☒ Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers
- ☐ Flächen der öffentlichen Hand
- ☐ Flächen Dritter
- ☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme
- ☐ Grunderwerb erforderlich
- ☐ Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung

Flächengröße der Maßnahme

Entsprechend der verlorengegangenen Hecken/Strauch-Strukturen

Verantwortlichkeit für Umsetzung:

Vorhabensträger

Künftiger Unterhaltungspflichtiger:

Vorhabensträger

Anlage 2.16 Prädationsschutz an festgestellten Horsten in der Umgebung

MAßNAHMENBLATT		
Vorhabensträger: Mercer Torgau GmbH und Co. KG		Maßnahme-Nr.: CEF 10
Bezeichnung des Vorhabens: Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau		Blatt Nr.: 16
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Prädationsschutz an festgestellten Horsten in der Umgebung	
Maßnahmentyp	Kompensationsmaßnahme	
Lage der Maßnahme	Umgebung des Vorhabengebietes	
Konflikt/ Beeinträchtigung	Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG Tötung/ Verletzung besonders geschützter Tierarten Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG Erhebliche Störung streng geschützter Tierarten Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Zerstörung/ Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten	
Zielarten	Brutvögel, hier Horstbrüter: Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Sperber	
Beeinträchtigung: ☐ vermieden ☒ vermieden i.V.m. Maßn.-Nr.: V1, V2, V4 ☐ vermindert ☐ ausgeglichen ☒ ausgeglichen i.V.m. Maßn.-Nr.: CEF 2, CEF 5, CEF/FCS 11 ☐ nicht ausgleichbar ☐ ersetzt ☐ ersetzt i.V.m. Maßn.-Nr.: ☐ nicht ersetzbar		
Maßnahmenbeschreibung Zur Unterstützung der lokalen Greifvogelpopulation wird an durch die ÖBB ausgewählten bekannten Horsten (basierend auf Horstbaumkartierung im Rahmen von Maßnahme (V4)) ein Prädationsschutz angebracht, um den nicht auszuschließenden Verlust von Brutrevieren im VG auszugleichen. Zur Verbesserung des Bruterfolges erfolgt eine Optimierung von im Umfeld verbleibenden Brutplätzen des o.g. Arten. Horstbäume werden zur Abwehr und Bekämpfung von Prädatoren mittels Baummanschetten geschützt. Dazu werden an insgesamt drei Horstbäumen, die sich in einer Distanz von max. 2,5 km zum WR befinden, Schutzmaßnahmen durchgeführt. In diesem Zusammenhang werden Horstbäume zur Abwehr und Bekämpfung von Prädatoren mittels Baummanschetten geschützt. Ca. 1,25 m hohe Verglasungsfolie wird im unteren Stammbereich um Bäume mit vom Mäusebussard besetzten Horsten potentieller Horstbäume angebracht.		
Zeitraum der Durchführung ☒ vor Baubeginn ☒ mit Baubeginn ☒ während Bauphase der ☐ nach Fertigstellung		
<i>Vor Beginn der folgenden Brutzeit (ab März) nach Habitatverlust</i>		
Betroffene Grundflächen ☒ Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers ☐ Flächen der öffentlichen Hand ☐ Flächen Dritter ☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme ☐ Grunderwerb erforderlich ☐ Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung Flächengröße der Maßnahme Eingriffsgebiet		
Verantwortlichkeit für Umsetzung:		Künftiger Unterhaltungspflichtiger:



Vorhabensträger	Vorhabensträger
-----------------	-----------------

Anlage 2.17 Waldumwandlungsflächen?

MAßNAHMENBLATT		
Vorhabensträger: Mercer Torgau GmbH und Co. KG		Maßnahme-Nr.: CEF/FCS 11
Bezeichnung des Vorhabens: Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau		Blatt Nr.: 17
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Waldumwandlungsflächen	
Maßnahmentyp	Kompensationsmaßnahme	
Lage der Maßnahme	Suchraum Nordsachsen	
Konflikt/ Beeinträchtigung	Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG Tötung/ Verletzung besonders geschützter Tierarten Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG Erhebliche Störung streng geschützter Tierarten Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Zerstörung/ Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten	
Zielarten	<u>Brutvögel:</u> Baumpieper, Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Grauspecht, Grünspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mittelspecht, Neuntöter, Raubwürger, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Star, Sperber, Sperbergrasmücke, Waldkauz, Wendehals	
Beeinträchtigung: ☐ vermieden ☒ vermieden i.V.m. Maßn.-Nr.: ☐ vermindert ☐ ausgeglichen ☐ ausgeglichen i.V.m. Maßn.-Nr.: ☐ nicht ausgleichbar ☐ ersetzt ☐ ersetzt i.V.m. Maßn.-Nr.: ☐ nicht ersetzbar		
Maßnahmenbeschreibung Suchraum Nordsachsen, möglichst in Umgebung bzw. Anschluss an bestehende vergleichbare Waldstandorte bzw im Wechsel mit Offenland (Gebüsche trockenwarmer Standorte) Zeitraum der Durchführung ☒ vor Baubeginn ☒ mit Baubeginn ☒ während der Bauphase ☐ nach Fertigstellung		
Schnellstmöglich, bei Fertigstellung vor Eingriffsbeginn (Wegfall der Habitatfunktion im Eingriffsgebiet): CEF-Maßnahme. Wenn Fertigstellung der Nutzbarkeit erst nach dem Funktionsverlust: FCS-Maßnahme und Antrag auf Ausnahme notwendig (wird zusammen mit AFB eingereicht)		
Betroffene Grundflächen ☒ Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers ☐ Flächen der öffentlichen Hand ☐ Flächen Dritter ☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme ☐ Grunderwerb erforderlich ☐ Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung Flächengröße der Maßnahme Insgesamt zu kompensierende Fläche: bei vollständigem Flächenverlust von 42.600 qm: Zu kompensierender Biotopwert lt. Eingriffsbilanzierung [9]: Mischforst: 1.062.400 Robinienforst (+Kiefernforst): 503.850 Waldrand: 47.200		



Verantwortlichkeit für Umsetzung:
Vorhabensträger

Künftiger Unterhaltungspflichtiger:
Vorhabensträger

Anlage 2.18 Kompensation Gebüsch trocken warmer Standorte im Übergang zu Magerrasen

MAßNAHMENBLATT		
Vorhabensträger: Mercer Torgau GmbH und Co. KG		Maßnahme-Nr.: CEF/FCS 12
Bezeichnung des Vorhabens: Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau		Blatt Nr.: 18
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Kompensation Gebüsch trocken warmer Standorte im Übergang zu Magerrasen	
Maßnahmentyp	Kompensationsmaßnahme	
Lage der Maßnahme	Suchraum Nordsachsen	
Konflikt/ Beeinträchtigung	Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG Tötung/ Verletzung besonders geschützter Tierarten Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG Erhebliche Störung streng geschützter Tierarten Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Zerstörung/ Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten	
Zielarten	<u>Brutvögel:</u> Brachpieper, Flussregenpfeifer, Grauammer, Haubenlerche, Heidelerche, Kiebitz, Kuckuck, Schafstelze, Schwarzkehlchen, Steinschmätzer, profitierend: Baumpieper, Bluthänfling, Braunkehlchen	
Beeinträchtigung: ☐ vermieden ☐ vermieden i.V.m. Maßn.-Nr.: ☐ vermindert ☐ ausgeglichen ☒ ausgeglichen i.V.m. Maßn.-Nr.: CEF/FCS 8 ☐ nicht ausgleichbar ☐ ersetzt ☐ ersetzt i.V.m. Maßn.-Nr.: ☐ nicht ersetzbar		
Maßnahmenbeschreibung Suchraum Nordsachsen, möglichst in Umgebung Anschluss an bestehende vergleichbare trockenwarme Offenland bzw. Waldstandorte Beschreibung des zu kompensierenden Zielzustandes „Gebüsch und naturnahe Wälder trockenwarmer Standorte einschließlich ihrer Staudensäume“ (VwV Biotopschutz 2008) Gebüsch trockenwarmer Standorte sind meist sonnenexponierte Gebüsch in Felsbereichen und anderen trockenen, flachgründigen, steinig-felsigen Standorten sowie sonstige Trockenheit ertragende Gebüsch an südexponierten Waldrändern oder in der Feldflur an Standorten, an denen Frische oder Feuchtigkeit anzeigende Pflanzenarten weitgehend fehlen. Naturnahe Wälder trockenwarmer Standorte sind Wälder auf flachgründigen, meist südexponierten Steilhängen, Felsstandorten, Steinschutthängen oder Dünenständen. Dazu gehören thermophile Eichen- Hainbuchenwälder und Eichenmischwälder mit Trauben-, Stiel- und Flaumeiche, trockene Eichen-Birkenwälder, Ahorn Lindenwälder und naturnahe Kiefernwälder trockenwarmer Fels- und Sandstandorte. Staudensäume von Gebüsch und naturnahen Wäldern trockenwarmer Standorte sind Staudenfluren an sonnenexponierten, trockenen Wald- oder Gebüschrändern mit Trockenheit ertragenden und meist wärmebedürftigen Arten. Nicht erfasst sind ruderale Verbuschungsstadien auf Siedlungsbrachen. Kennzeichnende Arten der Gebüsch und naturnahen Wälder trockenwarmer Standorte sind: Trauben-Eiche (<i>Quercus petraea</i>) und Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>), Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>), Hänge-Birke (<i>Betula pendula</i>), Sommer-Linde (<i>Tilia platyphyllos</i>), Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>), Feld-Ahorn (<i>Acer campestre</i>), Wald-Kiefer (<i>Pinus sylvestris</i>), Elsbeere (<i>Sorbus torminalis</i>), Weißdorn (<i>Crateagus monogyna</i>), Blutroter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>), Hasel (<i>Corylus avellana</i>), Rosen-Arten (<i>Rosa spp.</i>), Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>), Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>), Kreuzdorn (<i>Rhamnus catharticus</i>), Mispel (<i>Mespilus germanica</i>), Zypressen-Wolfsmilch (<i>Euphorbia cyparissias</i>), Straußblütige Wucherblume (<i>Chrysanthemum corymbosum</i>), Schwalbenwurz (<i>Vincetoxicum hirsutum</i>), Fieder-Zwenke (<i>Brachypodium pinnatum</i>), Schwarze Platterbse (<i>Lathyrus niger</i>), Große Fetthenne (<i>Sedum maximum</i>), Wald-Labkraut (<i>Galium sylvaticum</i>), Nickendes Leimkraut (<i>Silene nutans</i>), Dürrwurz (<i>Inula conyzia</i>), Astlose Graslinie (<i>Anthericum liliago</i>), Schaf-Schwingel (<i>Festuca ovina</i> agg.), Bleiches Habichtskraut (<i>Hieracium schmidtii</i>), Pfirsichblättrige Glockenblume (<i>Campanula persicifolia</i>), Pechnelke (<i>Viscaria vulgaris</i>), Schwarzwerdender Geißklee (<i>Cytisus nigricans</i>), Blut-Storchschnabel (<i>Geranium sanguineum</i>), Rauhaariger Alant (<i>Inula hirta</i>), Kleiner Odermennig, (<i>Agrimonia eupatoria</i>), Sand-Segge (<i>Carex arenaria</i> agg.).		



In die beschriebene Maßnahmenfläche kann Maßnahme **CEF/FCS 8** „Kompensationsfläche vegetationsarme/-freie Rohbodenareale (einschließlich aufwertende Strukturelemente)“ integriert werden:

- Ausgleich im Verhältnis 1:1
- Habitataufwertung mittels Lesestein-/ Quarzitsteinhaufen (jeweils 2-3 im Komplex) auf offenen Sukzessionsflächen mit einer Mindestgröße von 12 m³;
- Strukturanreicherung durch Sandlinsen, Steinriegel und Totholzstrukturen,
- dauerhaft extensive Pflege der Maßnahmenflächen: Freischneiden der Strukturen, um einen Überwuchs und die damit einhergehende Beschattung zu verhindern sowie ggf. die (kontinuierliche) Erneuerung einzelner Strukturelemente;

Wirksamkeit setzt sofort ein.

Zeitraum der Durchführung

☒ vor Baubeginn ☒ mit Baubeginn ☒ während der Bauphase ☐ nach Fertigstellung

Schnellstmöglich, bei Fertigstellung vor Eingriffsbeginn (Wegfall der Habitatfunktion im Eingriffsgebiet): CEF-Maßnahme. Wenn Fertigstellung der Nutzbarkeit erst nach dem Funktionsverlust: FCS-Maßnahme und Antrag auf Ausnahme notwendig (wird zusammen mit AFB eingereicht)

Betroffene Grundflächen

- ☒ Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers
- ☐ Flächen der öffentlichen Hand
- ☐ Flächen Dritter
- ☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme
- ☐ Grunderwerb erforderlich
- ☐ Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung

Flächengröße der Maßnahme

*Insgesamt zu kompensierende Fläche: bei vollständigem Flächenverlust von **35.000 qm**:*

Zu kompensierender Biotopwert lt. Eingriffsbilanzierung [9]: 670.140

Verantwortlichkeit für Umsetzung:

Vorhabensträger

Künftiger Unterhaltungspflichtiger:

Vorhabensträger